

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen II1-52h2000-0001/2020/007

**Ausschließlich per E-Mail**  
Trägerverteiler

Bearbeiter/in: Frau Saalfrank  
Durchwahl: (06 11) 3219-3974  
Fax: (06 11) 32719-3974  
E-Mail: [Kinderbetreuung@hsm.hessen.de](mailto:Kinderbetreuung@hsm.hessen.de)

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:

Datum: 14. Dezember 2022

## **Wegfall der Absonderungspflicht in der Coronavirus-Basischutzmaßnahmen-Verordnung (CoBaSchuV)**

hier: **Auswirkungen auf die Kinderbetreuungsangebote**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bewältigung der Corona-Pandemie bleibt eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Die Pandemielage hat sich in den letzten Monaten allerdings verändert.

Die Basisimmunität in der Bevölkerung ist inzwischen sehr hoch. Mit Schutzimpfungen sowie antiviralen Medikamenten stehen wirksame Mittel zur Verfügung, um schwere, lebensbedrohliche Krankheitsverläufe zu verhindern. Wenn das derzeit herrschende Omikron-Virus nicht von einer pathogeneren Variante verdrängt wird, die unser Gesundheitssystem überlasten könnte, ist es deshalb geboten, bestehende freiheitseinschränkende staatlichen Schutzmaßnahmen zu reduzieren.

Vor diesem Hintergrund haben mehrere Bundesländer die Isolationspflicht für positiv getestete Personen durch andere Maßnahmen wie eine Maskenpflicht für positiv Getestete außerhalb der eigenen Wohnung und ein Betretungs- und Tätigkeitsverbot für Krankenhäuser und Alten- und Pflegeheime ersetzt, darunter auch Hessen. Über die Auswirkungen dieser Änderungen auf den Bereich der Kinderbetreuungsangebote möchten wir Sie im Folgenden informieren.

## **I. Ersatz der Absonderungspflicht**

Landesseitig besteht seit dem 23. November 2022 keine Verpflichtung mehr, sich aufgrund eines positiven SARS-CoV-2-Tests in Isolation zu begeben. Daher gilt für Angebote der Kinderbetreuung, dass für alle Personen, d.h. Kinder und Erwachsene, kein Betretungsverbot im Falle eines positiven SARS-CoV-2-Test mehr besteht. An die Stelle der Absonderungspflicht tritt für positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestete Personen die dringende Empfehlung, sich freiwillig abzusondern.

Es gilt allerdings weiterhin, dass krankte Kinder und auch kranke Erwachsene grundsätzlich nicht in eine Kindertageseinrichtung oder in eine Kindertagespflegestelle gehören. Das war auch vor der Corona-Pandemie so und wurde in den Kinderbetreuungsangeboten beachtet.

Die Betreuung in den Einrichtungen erfolgt daher auf Basis der individuellen Betreuungsverträge auf Grundlage des in § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII verfassten Rechtsanspruchs eines Kindes auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Maßgeblich für coronabedingte weitergehende Einschränkungen sind in Hessen demnach die Regelungen der Coronavirus-Basischutzmaßnahmen-Verordnung (CoBaSchuV). Für Kindertageseinrichtungen sind hier keine gesonderten Regelungen aufgeführt, daher gelten die allgemeinen Regelungen der CoBaSchuV.

Eine coronabedingte Einschränkung des o.g. Rechtsanspruchs kann nur durch die zuständigen Behörden erfolgen, sofern diese nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erlassen, wenn das aufgrund der lokalen Situation akut erforderlich ist. Der Rechtsanspruch unterliegt keinen Einschränkungen durch Betretungsverbote, die auf der Grundlage eines Hausverbots durch die Kindertagesstätte oder den Träger bzw. die Kindertagespflegeperson angeordnet wurden.

## **II. Regelungen für auf SARS-CoV-2 positiv getestete Personen**

Grundsätzlich wird allen Eltern empfohlen, bei einem positiven SARS-CoV-2-Test und erst recht bei einer symptomatischen Erkrankung im Interesse des Kindes und seiner baldigen Genesung vom Besuch der Kinderbetreuungsangebote abzusehen. Ebenso

wird allen Eltern empfohlen, bei Auftreten eines positiven SARS-CoV-2-Tests in der Betreuungseinrichtung vom Besuch der jeweiligen Betreuungseinrichtung abzusehen. Eine Verpflichtung hierzu besteht aber nicht.

Eltern, die ihre positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Kinder zu Hause betreuen und dadurch aufgrund der Beaufsichtigung, Betreuung und Pflege ihres Kindes der Arbeit fernbleiben müssen, haben bis zum 7. April 2023 grundsätzlich die Möglichkeit, Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V zu beantragen.

Für positiv getestete Personen bestehen die grundsätzlichen Regeln der Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung (CoBaSchuV). D.h. für den Besuch der Kindertageseinrichtungen gilt für positiv getestete Erwachsene und Kinder ab dem Schuleintritt für mindestens fünf Tage nach dem ersten positiven Test eine Maskenpflicht (medizinische Maske oder FFP2-Maske). Unter freiem Himmel kann die Maske unter Einhaltung der Abstandsregeln (1,5 Meter) abgesetzt werden.

In einer Einrichtung, in der Kenntnis über einen positiven SARS-CoV-2-Fall einer dort tätigen oder betreuten Person erlangt wird, kann unter Wahrung datenschutzrechtlicher Aspekte eine Information an die dort tätigen Personen sowie die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten über das Vorliegen eines positiven SARS-CoV-2-Falls in der Einrichtung weitergegeben werden. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

Außer den üblichen, in den individuellen Hygieneplänen festgelegten Maßnahmen (bspw. regelmäßige Flächendesinfektion, Husten- und Niesetikette, Handhygiene etc.), wird empfohlen, zu auf SARS-CoV-2 positiv getesteten Personen immer dann, wenn es möglich ist und pädagogisch vertretbar erscheint, ein Abstandsgebot von 1,5 Metern einzuhalten und auf Berührungen (Hände schütteln, Umarmungen etc.) zu verzichten. Kindern sollte die Notwendigkeit dieser Maßnahmen in geeigneter Weise vorab erklärt werden.

Weitere Informationen zu den Regelungen für positiv auf SARS-CoV-2 getestete Personen finden Sie hier: <https://hessen.de/handeln/corona-in-hessen>

### **III. Testangebot**

Nach wie vor unterstützt das Land die Testung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und bietet dem pädagogischen Fachpersonal die Möglichkeit, kostenlos zweimal wöchentlich Schnelltests durchzuführen. Die Testungen sind nicht verpflichtend und die

Durchführung ist keine Voraussetzung für die Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung oder als Kindertagespflegeperson.

Bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen

Kathleen Piehl i.V.